

# **Grundordnung [Satzung]**

**der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein  
(DHSH)**

**Vom 16. Februar 2024**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2024, S. 23

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHH: 7. März 2024

Aufgrund des § 76 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Anhörung der Fachbereiche und Beschlussfassung durch den Senat der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2024 und des Hochschulrates vom 16. Februar 2024 folgende geänderte Satzung erlassen:

## § 1

### **Name, staatliche Anerkennung**

- (1) Die Hochschule führt den Namen DSHH - Duale Hochschule Schleswig-Holstein - staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein.
- (2) Die DSHH ist als private Hochschule nach § 76 HSG staatlich anerkannt.
- (3) Die DSHH hält Außenstellen an verschiedenen Studienorten in Schleswig-Holstein vor.

## § 2

### **Zielsetzung**

- (1) Die DSHH führt wissenschaftsbezogene und praxisorientierte Studiengänge mit dem Ziel der Ausbildung qualifizierter, verantwortungsbewusster und teamfähiger Absolventinnen und Absolventen in Bachelor- und postgradualen Masterstudiengängen vorwiegend in Form dualer Studiengänge durch.
- (2) Die DSHH fördert die Pflege und die Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Zugleich bereitet sie auf berufliche Tätigkeit und Aufgaben im In- und Ausland vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich oder nützlich ist, und vermittelt die entsprechenden Kompetenzen.
- (3) Die DSHH fördert die freie, wissenschaftliche Forschung durch die Hochschulangehörigen unter Einbeziehung von Praxispartnern.
- (4) Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der nicht oder unterrepräsentierten Geschlechter sowie schwerbehinderter Personen in der Wissenschaft zu erhöhen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden die nicht beziehungsweise unterrepräsentierten Geschlechter sowie Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt.
- (5) Die DSHH setzt sich in ihrem Handeln insbesondere ein für

1. ein intensives Zusammenwirken von Lehrenden und Studierenden im Rahmen der Hochschule und mit Kooperationsunternehmen sowie mit Absolventinnen und Absolventen und mit der Vereinigung ehemaliger Studierender,
  2. die Anwendung innovativer Lehr- und Lernkonzepte auf akademischem Niveau unter besonderer Berücksichtigung der Interdisziplinarität,
  3. die Sicherstellung für das Studium förderlicher, sehr guter Studienbedingungen sowohl innerhalb der Hochschule als auch in den Partnerunternehmen,
  4. die Sicherstellung einer dem akademischen Studium förderlichen intensiven Lehr- und Lernatmosphäre,
  5. die Einbindung der durchgeführten Studiengänge in regionale Netzwerke im Bereich von Forschung und Lehre sowie in Kooperationen mit regionalen, nationalen und internationalen Partnerunternehmen,
  6. die Vorbereitung der Studierenden auf die Anforderung globalisierter Märkte durch Förderung der Internationalität mittels Kooperation mit ausländischen Hochschulpartnern und international tätigen Unternehmen.
- (6) Die in den von der DSHH durchgeführten Studiengängen vermittelten Inhalte und Anforderungen sind denen staatlicher Fachhochschulen gleichwertig.

### **§ 3**

#### **Freiheit von Forschung und Lehre**

- (1) Die DSHH stellt sicher, dass ihre Angehörigen die ihnen in Wissenschaft, Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in der durch Artikel 5 Absatz 3 GG verfassungsrechtlich garantierten Freiheit erfüllen können.
- (2) Der Träger der DSHH, die DSHH und ihre Organe sind darauf verpflichtet, sicherzustellen, dass sich Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium an der DSHH frei entfalten können.

### **§ 4**

#### **Träger der DSHH**

- (1) Träger der DSHH ist die Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH.
- (2) Der Träger garantiert die Freiheit der DSHH in akademischen Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

## § 5

### Hochschulangehörige

Angehörige der DSHH sind

1. die an der DSHH hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DSHH,
3. die Lehrbeauftragten der DSHH,
4. die Studierenden der DSHH,
5. die Mitglieder des Präsidiums der DSHH.

## § 6

### Organe, Mitwirkungs- und Beratungsgremien

(1) Organe der DSHH sind

1. der Akademische Senat,
2. das Präsidium der DSHH,
3. der Hochschulrat der DSHH.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) An der DSHH werden die nachfolgenden Mitwirkungs- und Beratungsgremien gebildet:

1. die Studierendenvertretung und die Studierendenschaft,
2. die Hochschullehrerversammlung,
3. das Kuratorium
4. der Praxisbeirat,
5. der Wissenschaftliche Beirat.

Die Mitwirkungs- und Beratungsgremien geben sich eine Geschäftsordnung oder Satzung.

## § 7

### Akademischer Senat

(1) Der Akademische Senat der DSHH hat sieben Mitglieder. Er besteht aus

1. vier Mitgliedern aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, wobei aus jeder Gruppe ein Mitglied gewählt werden sollte,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

Die Amtszeit des akademischen Senats beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Akademischen Senates werden entsprechend für diese Dauer, das studentische Mitglied des Akademischen Senates für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des entsprechenden Mitgliedes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Akademischen Senat aus, so rückt ein gewähltes Ersatzmitglied bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit nach. Sollte kein Ersatzmitglied zur Verfügung stehen, ist eine entsprechende Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen, es sei denn, diese beträgt weniger als drei Monate. Scheiden Mitglieder des Akademischen Senats im Laufe ihrer Amtszeit aus der Hochschule aus, endet ihre Angehörigkeit im Akademischen Senat mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Hochschule.

(2) An den Sitzungen des Akademischen Senates können mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen:

1. die Präsidentin oder der Präsident der DSHH,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler der DSHH,
3. die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten der DSHH,
4. die oder der Beauftragte für Gleichstellung und Diversität,
5. die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche.

Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers haben das Recht, Anträge auf die Aufnahme von Tagesordnungspunkten auf die Tagesordnung von Senatssitzungen zu stellen. Sie haben das Recht, zu diesen Tagesordnungspunkten an den Sitzungen des Senats mit Rederecht teilzunehmen. Grundsätzlich können Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers auf Einladung des Senats an dessen Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahme kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt sein.

Der Akademische Senat kann mit Mehrheit weiteren Personen das Recht zur Teilnahme und das Rederecht in den Sitzungen des Senats, auch beschränkt auf einzelne Beratungsgegenstände, erteilen.

(3) Der Akademische Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Akademischen Senates einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Akademischen Senates sind nicht öffentlich.

(4) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist darüber hinaus, dass eine Mehrheit der professoralen Mitglieder gegeben ist.

(5) Der Akademische Senat ist in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte DSHH betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, zuständig. Er ist insbesondere zuständig für

1. die im Einvernehmen mit dem Hochschulrat vorzunehmende Beschlussfassung über die Änderungen der Grundordnung der DSHH,
2. die im Einvernehmen mit dem Hochschulrat vorzunehmende Beschlussfassung zur Einrichtung oder Aufhebung von Fachbereichen,

3. Vorschläge und die im Einvernehmen mit dem Hochschulrat vorzunehmende Beschlussfassung zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
  4. die Beschlussfassung über die Änderungen der Berufungsordnung der DSHH,
  5. die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen für bestehende oder neu eingerichtete Studiengänge in dem durch die Einrichtungs- oder Änderungsentscheidung vorgegebenen Rahmen,
  6. die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Berufung einer Präsidentin oder eines Präsidenten an den Hochschulrat,
  7. die Beschlussfassung über die Berufungslisten zur Berufung von Professorinnen und Professoren gemäß Berufungsordnung,
  8. die Beschlussfassung einer Einschreibeordnung und einer Prüfungsverfahrensordnung für die DSHH,
  9. die Wahl und Abwahl der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten,
  10. die Wahl und Abwahl eines Mitglieds des Hochschulrates,
  11. die Entscheidung über Forschungsschwerpunkte der DSHH,
  12. die Zustimmung zu dem Forschungsbericht der DSHH,
  13. die Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht der DSHH,
  14. die Stellungnahme zur Ausschreibung und Denomination von Professuren sowie zur Zusammensetzung der Berufungsausschüsse,
  15. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu Fragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  16. Stellungnahmen zu besonderen Forschungsprojekten.
- (6) Die Mitglieder des Akademischen Senates treffen ihre Entscheidungen in freier Selbstbestimmung. Sie sind nicht an Weisungen des Trägers gebunden. Die Mitglieder des Akademischen Senates und die Teilhabeberechtigten nach Absatz 2 sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen des Akademischen Senates verpflichtet. Die Entscheidungen des Akademischen Senates werden digital veröffentlicht.

## § 8

### Präsidium

- (1) Das Präsidium der DSHH besteht aus
1. der Präsidentin oder dem Präsidenten der DSHH,
  2. den Vizepräsidentinnen und den Vizepräsidenten der DSHH,
  3. der Kanzlerin oder dem Kanzler der DSHH,
  4. den Dekaninnen und den Dekanen der Fachbereiche mit beratender Stimme.

- (2) Das Präsidium leitet die DSHH. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Grundordnung einem anderen Organ zur Entscheidung zugewiesen sind. Das Präsidium ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Beratungsgremien einzurichten.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Akademischen Senats vom Hochschulrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt und abberufen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss Erfahrung in der wissenschaftlichen Arbeit durch eine erfolgreiche Promotion nachweisen können. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des für wissenschaftliche Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die DSHH nach außen und führt den Vorsitz im Präsidium. Sie oder er legt die Richtlinien für die Arbeit des Präsidiums fest.

Die Präsidentin oder der Präsident ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die Dekaninnen und Dekane sowie die Kanzlerin oder den Kanzler.

- (4) Die DSHH kann einen oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten haben. Die Anzahl und Aufgabenverteilung legt das Präsidium fest.

Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren vom Akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident übt ihr oder sein Amt nebenamtlich aus. Jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident vertritt in ihrem oder seinem fachlichen Zuständigkeitsbereich die Präsidentin oder den Präsidenten. Alle Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Präsidium von ihren dienstlichen Verpflichtungen im angemessenen Umfang zu befreien.

Eine vorzeitige Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist durch den Akademischen Senat mit der Mehrheit von fünf Siebtel seiner Mitglieder möglich. Mit dem Ausscheiden als hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder tätiger Hochschullehrer aus der Hochschule endet das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

- (5) Die Kanzlerin oder der Kanzler der DSHH wird vom Träger ernannt und abberufen. Sie oder er leitet die Verwaltung der Hochschule unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung der DSHH verantwortlich. Ihr oder ihm obliegt die Verantwortung für die operativen Prozesse im IT-Betrieb sowie für finanzielle Angelegenheiten, insbesondere die Sicherung der Liquidität. Sie oder er ist verantwortlich für die Personalangelegenheiten der rein administrativ tätigen Mitarbeiter. Ihr oder ihm obliegt darüber hinaus die Verantwortung für das Qualitätsmanagement, den Datenschutz, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die organisatorische Abwicklung des Studiums einschließlich der Zusammenarbeit mit den Partnerunternehmen. Sie oder er vertritt in ihrem oder seinem fachlichen Zuständigkeitsbereich die Präsidentin oder den Präsidenten.

Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die rein administrativ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule.

Für Entscheidungen in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich, die sich auf die akademische Leitung der DSHH in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auswirken können, bedarf die Kanzlerin oder der Kanzler des Einvernehmens mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der DSHH. Die Kanzlerin oder der Kanzler verfügt bei Entscheidungen der Hochschulorgane, die eine grundsätzliche wirtschaftliche Bedeutung haben und nicht durch den Wirtschaftsplan abgedeckt sind, über ein Vetorecht.

## § 9

### Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
  1. einem Mitglied, das vom Aufsichtsrat des Trägers aus seiner Mitte bestellt wird,
  2. drei von der Geschäftsführung des Trägers bestellte, mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik, die weder dem Aufsichtsrat des Trägers angehören noch Mitglied der Hochschule sind,
  3. einem vom Akademischen Senat aus seiner Mitte gewählten Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Hochschulrates bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Sie können durch das Organ, das sie bestellt hat, vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Hochschulrat berät die Organe der Hochschule und den Träger in Angelegenheiten der DSHH. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Überwachung der Tätigkeit des Präsidiums,
  2. auf Vorschlag des Präsidiums Genehmigung des Wirtschaftsplanes der Hochschule,
  3. Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten auf Vorschlag des Akademischen Senats sowie deren oder dessen vorzeitige Abberufung,
  4. Beschlussfassung über die Änderung der Grundordnung im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat,
  5. auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung des Trägers Beschlussfassung über die Einrichtung oder Aufhebung von Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat.
  6. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat.

## § 10

### Hochschullehrendenversammlung

- (1) Die Hochschullehrendenversammlung besteht aus den an der DSHH hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den an der DSHH tätigen Lehrbeauftragten.
- (2) Die Hochschullehrendenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

- (3) Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Hochschullehrendenversammlung einberuft und leitet.
- (4) Die Hochschullehrendenversammlung ist berechtigt, Regelungsvorschläge an den Akademischen Senat oder das Präsidium zu unterbreiten.
- (5) Die Hochschullehrendenversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Akademischen Senat und im Praxisbeirat sowie je Fachbereich die Dekaninnen und Dekane. Stimmberechtigt sind insoweit nur die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

## § 11

### Studierendenschaft und Studierendenvertretung

- (1) Die an der DSHH eingeschriebenen Studierenden bilden zusammen die Studierendenschaft. Dieser obliegen die Aufgaben nach § 72 HSG.
- (2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung in entsprechender Anwendung von § 73 HSG. Die Satzung wird im Rahmen einer Studierendenvollversammlung verabschiedet.
- (3) Die Studierendenschaft wählt die Studierendenvertretung nach Maßgabe der in der Satzung festgelegten Regelung. Sie entsendet nach Maßgabe der in der Satzung festgelegten Regelungen die Vertreter der Studierenden in die Organe und Mitwirkungs- beziehungsweise Beratungsgremien der DSHH.
- (4) Die Studierendenvertretung kann die Studierendenschaft zu bis zu vier Studierendenvollversammlungen pro Jahr einberufen.

## § 12

### Kuratorium

- (1) Es wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
  1. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der mit der Hochschule zusammenarbeitenden Kooperationsunternehmen, mit denen die Hochschule einen Kooperationsrahmenvertrag abgeschlossen hat,
  2. bis zu fünf von der Studierendenvertretung entsandten Vertreterinnen oder Vertretern,
  3. den hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
  4. der Präsidentin oder dem Präsidenten der DSHH mit beratender Stimme.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen des Kuratoriums leitet sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Entsendung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

- (4) Das Kuratorium berät die Organe der DSHH in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Angelegenheiten, die sich auf die duale Ausrichtung des Studiums beziehen, soweit diese nicht dem Praxisbeirat zugeordnet sind. Das Kuratorium soll insbesondere Stellungnahme in folgenden Angelegenheiten abgeben:
1. Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender Studiengänge,
  2. Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Kooperationsunternehmen,
  3. Gründung neuer oder Aufhebung bestehender Studienstandorte.

Das Nähere über die Organisation des Kuratoriums regelt eine vom Präsidium vorgeschlagene und vom Kuratorium beschlossene Geschäftsordnung.

### § 13

#### Praxisbeirat

- (1) Dem Praxisbeirat gehören an:
1. vom Präsidium der DSHH berufene externe Expertinnen und Experten,
  2. vom Kuratorium gewählte Vertreterinnen und Vertreter der mit der Hochschule zusammenarbeitenden Kooperationsunternehmen, mit denen die Hochschule einen Kooperationsrahmenvertrag abgeschlossen hat,
  3. eine durch das Präsidium entsandte Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die oder der von der Hochschullehrendenversammlung entsandt wird,
  5. eine von dem für die Aufsicht über die Hochschule zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein entsandte Vertreterin oder ein Vertreter,
  6. die Präsidentin oder der Präsident der DSHH mit beratender Stimme.
- (2) Der Praxisbeirat dient zur Sicherung der Verzahnung von Theorie und Praxis an der DSHH. Der Praxisbeirat berät das Präsidium der DSHH insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Änderung bestehender Studiengänge, Curriculumsarbeit,
  2. grundlegende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen.

Das Nähere über die Organisation des Praxisbeirates regelt eine vom Präsidium vorgeschlagene und vom Praxisbeirat beschlossene Geschäftsordnung.

### § 14

#### Wissenschaftlicher Beirat

Zur Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre und deren Qualität sowie zur objektiven Unterstützung und Prüfung der Forschungsaktivitäten an der DSHH wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, dem vom Präsidium der DSHH berufene externe Expertinnen und Experten angehören. Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Qualitätssicherung der Forschung,
2. Abgabe von Stellungnahmen zur fachlichen und wissenschaftlichen Leistung der Institute der DSHH,
3. beratende Mitwirkung bei der Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele im Bereich Forschung und Lehre,
4. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen.

Das Nähere über die Organisation und Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates regelt eine vom Präsidium vorgeschlagene und vom Wissenschaftlichen Beirat beschlossene Geschäftsordnung.

## § 15

### Sonstige hauptberufliche Angehörige der Hochschule

Die hauptberuflich an der DSHH tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die sonstigen hauptberuflichen Angehörigen der Hochschule. Die wissenschaftlichen und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen jeweils aus ihrer Mitte die Vertreterin oder den Vertreter für den Akademischen Senat der DSHH wählen. Soweit aus einer Gruppe kein Mitglied entsandt werden kann, steht das Wahlrecht der anderen Gruppe zu.

## § 16

### Fachbereiche und Studiengänge

- (1) Die DSHH führt Studiengänge in den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Soziale Arbeit durch. Die Bildung weiterer Fachbereiche ist auf Vorschlag des Präsidiums und mit Zustimmung des Trägers durch einen im Einvernehmen mit dem Hochschulrat zu treffenden Beschluss des Akademischen Senats möglich. Fachbereiche können durch Beschluss des Akademischen Senats im Einvernehmen mit dem Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidiums und mit Zustimmung des Trägers eingestellt werden. Kommt es zwischen Senat und Hochschulrat zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, ist die in § 20 Absatz 1 festgelegte Regelung einzusetzen.
- (2) In den Fachbereichen können Bachelorstudiengänge und Masterstudiengänge durchgeführt werden.

## § 17

### Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche

- (1) Die Dekanin oder der Dekan eines Fachbereiches wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereiches für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahlen sollten im Rahmen der Hochschullehrendenversammlungen stattfinden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan eines Fachbereiches übt ihr oder sein Amt nebenamtlich aus. Sie oder er ist zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von ihren oder seinen dienstlichen Verpflichtungen im angemessenen Umfang zu befreien.

- (3) Zu den Aufgaben der Dekanin oder des Dekans eines Fachbereiches gehören insbesondere:
1. Leitung des Fachbereiches,
  2. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter für die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereiches sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. Budgetverantwortung für das im Wirtschaftsplan festgelegte Budget des Fachbereiches,
  4. Sicherstellung und Organisation von Forschung und Lehre im Fachbereich,
  5. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Eine vorzeitige Abwahl der Dekanin oder des Dekans eines Fachbereiches ist jederzeit dadurch möglich, dass die hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan für den Fachbereich wählen. Zwischen dem schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Hochschullehrerversammlung und der Abstimmung müssen mindestens vier Wochen und dürfen höchstens acht Wochen liegen.

## § 18

### Qualitätsmanagement

- (1) Für die DSHH wird eine Qualitätsmanagementbeauftragte beziehungsweise ein Qualitätsmanagementbeauftragter bestellt, die oder der für das Qualitätsmanagement verantwortlich ist. Sie oder er ist an dem Prozess der Studiengangsentwicklung zu beteiligen und prüft die Einhaltung von definierten Qualitätsstandards sowie nationalen und internationalen Qualitätsvorgaben in den Studiengängen. Vor Einrichtung eines neuen Studiengangs ist eine Stellungnahme der oder des Qualitätsmanagementbeauftragten einzuholen. Die oder der Qualitätsmanagementbeauftragte informiert über festgestellte Qualitätsmängel in bestehenden Studiengängen, die die Akkreditierungsfähigkeit in Frage stellen, das Präsidium, das unverzüglich für eine Überprüfung und Beseitigung festgestellter Mängel Sorge trägt.
- (2) Die DSHH ist ständig bemüht, die Qualität von Studium, Lehre und Forschung zu verbessern. Zu diesem Zweck werden Verfahren zur Sicherung und Verbesserung der Qualität unter Beteiligung der Studierenden, der ehemaligen Studierenden, der Partnerbetriebe sowie der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrbeauftragten und der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DSHH systematisch zur Bewertung und Verbesserung der Qualität eingesetzt. Die Verfahren der Qualitätssicherung werden in der Dokumentation zur Qualitätspolitik festgelegt und fortgeschrieben.
- (3) Die oder der Qualitätsmanagementbeauftragte wird von dem Präsidium ernannt. Sie oder er ist in ihrer oder seiner Tätigkeit weisungsfrei und unabhängig. Mitglieder des Präsidiums können mit dieser Funktion beauftragt werden.

## § 19

### **Beauftragte oder Beauftragter für Gleichstellung und Diversität**

- (1) Das Präsidium der DSHH bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Gleichstellung und Diversität. Diese oder dieser unterstützt die DSHH bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 (Gleichstellung) und 5 (Diversität) HSG. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Förderung der Gleichbehandlung aller Mitglieder der Hochschule. Mitglieder des Präsidiums können mit dieser Funktion beauftragt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die oder der Beauftragte für Diversität der DSHH ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben an den Sitzungen des Akademischen Senates und gegebenenfalls in Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Beratungsgremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen. Die Organe und Gremien der DSHH sind gehalten, der oder dem Beauftragten für Diversität alle Informationen, die sie oder er zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt, zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

## § 20

### **Änderungen der Grundordnung, Einrichtung oder Aufhebung von Fachbereichen sowie Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen**

- (1) Eine Änderung der Grundordnung, die Einrichtung oder Aufhebung von Fachbereichen sowie die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen eines im Einvernehmen mit dem Hochschulrat zu treffenden Beschlusses des Akademischen Senates. Die Beschlüsse des Hochschulrates und des Akademischen Senates bedürfen jeweils der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Organs. Sollte es zwischen den beiden Organen zu keiner Einigung kommen, kann jedes Organ eine interne Schlichtung beantragen. Dafür haben beide Organe jeweils zwei Vertreter zu entsenden, die über einen Vermittlungsvorschlag verhandeln. Der Vermittlungsvorschlag ist für die Organe nicht bindend, muss aber in die Entscheidungsfindung einfließen. Kommt es auch auf der Grundlage des Vermittlungsvorschlags zu keiner Einigung über die vorgeschlagenen Maßnahmen, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (2) Eine Änderung der Grundordnung kann seitens des Akademischen Senat nur beschlossen werden, wenn der Änderungsvorschlag den Mitgliedern des Akademischen Senats mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen vorab schriftlich übermittelt worden ist. Von diesem Erfordernis kann nur abgewichen werden, wenn alle satzungsmäßigen Mitglieder des Senats dem zustimmen. Entsprechendes gilt für die Herstellung des Einvernehmens des Hochschulrates.

## § 21

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Grundordnung [Satzung] tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Grundordnung vom 30. März 2021 tritt damit außer Kraft.

Kiel, 16. Februar 2024

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer  
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein